

Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf

Merkmale



Jugendliche ohne Hauptschulabschluss, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine weiterführende Schule besuchen und keine Ausbildung beginnen, werden im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB) gezielt auf den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für sie der Besuch des VAB verpflichtend. Der Unterricht und die Ausgestaltung der Stundentafeln richten sich in diesem Bildungsgang bestmöglich nach dem speziellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. So erhalten beispielsweise Schülerinnen und Schüler, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, Deutschunterricht in größerem Umfang.

Mit dem VAB erhältst Du:

- eine individuelle Förderung
- Unterricht in lebenswelt- u. berufsbezogenen Arbeitsfeldern. Für die berufsbezogenen Arbeitsfelder stellt die Schule dir Zertifikate aus
- die Förderung deiner Ausbildungsreife
- die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu machen
- die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung
- Entscheidungshilfen für die geeignete Ausbildung

Das VAB vermittelt Dir durch fachpraktischen Unterricht und ein Betriebspraktikum berufliches Grundwissen. Du lernst bis zu drei Berufsfelder kennen. Die Berufsschulpflicht ist damit erfüllt.



Voraussetzungen

Du kannst am VAB teilnehmen, wenn Du

- berufsschulpflichtig bist,
- keinen Ausbildungsplatz hast und
- keine andere Vollzeitschule besuchst.

Fristen

Bewerbungen sind laufend möglich. Du solltest Dich aber möglichst frühzeitig vor Beginn des Schuljahres anmelden.



Erforderliche Unterlagen

Halbjahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule.

Abschluss

Das VAB endet in der Regel mit einer Abschlussprüfung. Wer eine zentrale Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und eventuell Englisch besteht, erwirbt einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Dadurch steigen die Chancen auf einen Ausbildungsplatz. Durch den einjährigen Besuch des VAB sind die Schülerinnen und Schüler anschließend von ihrer Berufsschulpflicht befreit, sofern sie kein Ausbildungsverhältnis eingehen.

